

Promotionsordnung

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern

vom 29.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223 – 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 19. Oktober 2011 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 08.07.2013 (Tgb.Nr.:148/12) die Ordnung genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotion und Ehrenpromotion
- § 2 Ordentliches Promotionsverfahren

II. Zulassungsverfahren

- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 4 Qualifikationsstudium
- § 5 Qualifikationsprüfung
- § 6 Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung

III. Dissertation

- § 8 Abfassung und Einreichung
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Beurteilung und Auslegung der Dissertation
- § 11 Umarbeitung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation

IV. Mündliche Prüfung

- § 13 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 14 Termin der mündlichen Prüfung
- § 15 Versäumnis
- § 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung

V. Notenbildung, Veröffentlichung, Promotionsurkunde

- § 17 Notenbildung
- § 18 Druck und Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Vollzug der Promotion
- § 20 Akteneinsicht

VI. Verlängerung von Fristen, Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen

- § 21 Verlängerung von Fristen
- § 22 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 23 Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Verfahren bei Entscheidungen

VII. Ehrungen

- § 25 Ehrenpromotion

VIII. Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1

Promotion und Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern hat das Recht der Promotion und kann den akademischen Grad „Doktorin der Ingenieurwissenschaften“ oder „Doktor der Ingenieurwissenschaften“, beides abgekürzt "Dr.-Ing.", verleihen. Dazu müssen die Kandidatinnen und Kandidaten über das ordentliche Promotionsverfahren nach § 2 nachweisen, dass sie umfassende und deutlich über die Studienziele universitärer Master- oder Diplomstudiengänge hinausgehende Fachkenntnisse besitzen, selbstständig wissenschaftlich arbeiten können und durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) zum wissenschaftlichen Fortschritt beigetragen haben.

(2) Daneben kann der Fachbereich die akademische Würde "Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber" oder "Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber" ("Dr.-Ing. e. h.") nach § 25 vergeben.

§ 2

Ordentliches Promotionsverfahren

(1) Das ordentliche Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Fachbereichsrat. Eine Doktorandin oder ein Doktorand kann innerhalb von drei Jahren nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und vor Einreichung der Dissertation auf schriftlichen Antrag aus dem Promotionsverfahren zurücktreten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Fall als nicht eröffnet.

Das ordentliche Promotionsverfahren umfasst

- die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 3),
- die Einreichung der Dissertation (§ 8),
- die Annahme der Dissertation (§ 12),
- die mündliche Prüfung (§§ 13 - 16),
- den Druck und die Veröffentlichung (§ 18).

(2) Alle Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft der Fachbereichsrat, sofern in den nachfolgenden Paragraphen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die besonderen Belange von Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass Kandidatinnen und Kandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung im Promotionsverfahren kein Nachteil entsteht. Er ordnet im konkreten Einzelfall entsprechende Maßnahmen an.

II. Zulassungsverfahren

§ 3

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entsteht ein Betreuungsverhältnis zwischen Betreuerinnen und Betreuern und Doktorandinnen bzw. Doktoranden sowie zwischen Fachbereich und Doktorandinnen bzw. Doktoranden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden müssen

- a) die erforderliche Vorbildung nachweisen,
- b) die Zusage der Betreuung durch eine Professorin, Juniorprofessorin oder Habilitierte oder einen Professor, Juniorprofessor oder Habilitierten des Fachbereiches besitzen und
- c) ein Thema bearbeiten, für das der Fachbereich zuständig ist.

(3) Zum Nachweis der erforderlichen Vorbildung ist die Vorlage des Abschlusszeugnisses eines nachfolgend beschriebenen Studiums notwendig

- a) eines akkreditierten Masterstudiengangs an einer deutschen Universität oder Fachhochschule oder eines Diplomstudiengangs an einer deutschen Universität in einem der folgenden Fächer: Elektrotechnik, Informationstechnik, Informatik, Mathematik, Physik, Wirtschaftsingenieurwesen.
- b) eines zu a) äquivalenten nicht akkreditierten bzw. eines Studiengangs an einer ausländischen Universität der unter a) genannten Fächer oder
eines zu a) äquivalenten nicht akkreditierten bzw. eines Studiengangs an einer ausländischen Universität in einem zu den Fächern unter a) äquivalenten Fach oder
eines akkreditierten Masterstudiengangs an einer deutschen Universität oder Fachhochschule oder eines Diplomstudiengangs an einer deutschen Universität in einem zu den Fächern unter a) äquivalenten Fach
- c) eines Bachelorstudiengangs an einer deutschen Universität oder Fachhochschule der unter a) genannten Fächer falls die Absolventin oder der Absolvent zu den fünf Prozent Besten ihres oder seines Fachs und Jahrgangs zählt.
- d) eines Diplomstudiengangs der unter a) genannten Fächer an einer deutschen Fachhochschule, falls die Absolventin oder der Absolvent zu den fünf Prozent Besten ihres oder seines Fachs und Jahrgangs zählt.

(4) Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit einem Abschluss

- a) nach Buchstabe a), Absatz 3, ist die erforderliche Vorbildung ohne weitere Auflagen nachgewiesen,
- b) nach Buchstabe b), Absatz 3, prüft der Fachbereich die Äquivalenz und kann zu deren Herstellung Auflagen erlassen, die in ein Qualifikationsstudium nach §§ 4, 5 münden,
- c) nach Buchstabe c), Absatz 3, wird zum Nachweis der Qualifikation ein Qualifikationsstudium nach §§ 4, 5 zur Auflage gemacht.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an die Dekanin oder den Dekan. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) ein Nachweis der erforderlichen Vorbildung,
- b) die Betreuungszusage einer Professorin, Juniorprofessorin oder Habilitierten oder eines Professors, Juniorprofessors oder Habilitierten des Fachbereichs,

- c) die Angabe des vorgesehenen Promotionsthemas oder des Arbeitsgebietes, auf dem die Promotion stattfinden soll,
- d) ein Lebenslauf mit Lichtbild, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang enthält,
- e) eine Erklärung, dass die Promotionsordnung bekannt ist und anerkannt wird,
- f) eine Erklärung, dass kein Promotionsvermittler in Anspruch genommen wurde oder wird,
- g) eine Erklärung über zurückliegende oder parallel betriebene Promotionsverfahren,
- h) gegebenenfalls ein Nachweis über zusätzliche Studien- oder Vorleistungen sowie weitere entscheidungsrelevante Unterlagen.

(6) Auf der Basis der eingereichten Unterlagen nach (5) entscheidet der Fachbereichsrat spätestens in der übernächsten Sitzung nach Einreichung über den Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Fachbereichsrat kann den Antrag annehmen, mit Auflagen annehmen oder ablehnen. Das Ergebnis ist (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung) der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei mit Auflagen angenommenen Anträgen gilt die Annahme mit der Erfüllung der Auflagen. Die Erfüllung der Auflagen ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich nachzuweisen. Hierüber wird der Fachbereichsrat informiert.

(7) Der Fachbereich ist an den Annahmebeschluss vier Jahre gebunden. Er kann diese Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden um jeweils ein Jahr verlängern. Der Fachbereichsrat kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zurückziehen, wenn sich die nach (5) eingereichten Unterlagen als Täuschung oder als nicht mehr zutreffend erweisen. Hierüber ist die Doktorandin oder der Doktorand (mit Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich zu informieren.

(8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand endet mit Fristablauf nach (7) oder dem Abschluss des Promotionsverfahrens nach § 19.

(9) Alle Entscheidungen des Fachbereichsrats werden der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Qualifikationsstudium

(1) Um bei Auflagen die für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen, müssen im Qualifikationsstudium diejenigen Lücken geschlossen werden, die sich aus der speziellen Vorbildung der antragstellenden Person ergeben.

(2) Das Qualifikationsstudium soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet auf Antrag der mit Auflagen angenommenen Doktorandin oder des mit Auflagen angenommenen Doktoranden der Prüfungsausschuss Master EIT des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden im Qualifikationsstudium müssen sich an der TU Kaiserslautern als ordentliche Studierende einschreiben.

§ 5

Qualifikationsprüfung

- (1) Die Qualifikationsprüfung setzt sich aus Prüfungen zu Fächern im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zusammen, die aus den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Mathematik stammen.
- (2) Die Qualifikationsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen entsprechend (1) mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Für die Auswahl der einzelnen Fächer der Qualifikationsprüfung und für deren Durchführung ist der Prüfungsausschuss Master EIT des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig. Er trifft die im Zusammenhang mit der Qualifikationsprüfung notwendigen Entscheidungen. Bei der Auswahl der Fächer berücksichtigt er die spezielle Vorbildung der mit Auflagen angenommenen Doktorandin oder des mit Auflagen angenommenen Doktoranden.
- (4) Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Einzelprüfung der Qualifikationsprüfung kann einmal wiederholt werden. Diese Prüfung muss zu dem Prüfungstermin, der auf die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt, wiederholt werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechend.

§ 6

Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Das Promotionsverfahren wird mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung fortgesetzt. Das Gesuch darf nur von nach § 3 angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden gestellt werden.
- (2) Das Gesuch ist über das Dekanat an den Fachbereichsrat zu richten. Im Gesuch ist der Titel der Dissertation anzugeben.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) drei Exemplare der Dissertation (§ 8),
 - b) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - aa) dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat,
 - bb) dass die Dissertation oder Teile hiervon noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht wurden,
 - cc) ob die gleiche oder eine andere Abhandlung bei einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität als Dissertation eingereicht wurde, gegebenenfalls mit welchem Erfolg,
 - c) ein polizeiliches Führungszeugnis. Dieses ist nicht erforderlich, wenn sich die Doktorandin bzw. der Doktorand im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt des Gesuches immatrikuliert ist.

§ 7**Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan gibt das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung bei der auf den Eingangstermin folgenden Sitzung des Fachbereichsrates bekannt. Das Gesuch mit allen Anlagen kann von den Mitgliedern des Fachbereichsrates bei der Dekanin oder bei dem Dekan eingesehen werden.
- (2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat spätestens bei seiner übernächsten Sitzung, die auf den Eingangstermin des Promotionsgesuchs folgt, über die Zulassung zur Promotionsprüfung.
- (3) Eine bereits von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule als Dissertation zugelassene Arbeit darf vom Fachbereichsrat nicht mehr als Dissertation zugelassen werden.
- (4) Wird die Zulassung verweigert, teilt dies die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

III. Dissertation**§ 8****Abfassung und Einreichung**

- (1) Die Dissertation muss eine die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde gründliche Behandlung eines vorwiegend ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Problems enthalten. Mit der Dissertation sollen die Doktorandin bzw. der Doktorand zeigen, dass sie selbstständig wissenschaftlich arbeiten können und zum wissenschaftlichen Fortschritt beigetragen haben.
- (2) Die mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung eingereichten Exemplare müssen gebunden und mit Titelblatt, Seitennummerierung, einer Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einem Lebenslauf versehen sein.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In letzterem Fall muss die Dissertation um den deutschen Titel und um eine Kurzfassung von mindestens drei Seiten in deutscher Sprache ergänzt werden.
- (4) Aus besonderem Anlass gewürdigte besonders herausragende wissenschaftliche Arbeiten können als Dissertation eingereicht werden.
- (5) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken dienten, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (6) Die Dissertation kann vor dem Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung teilweise von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorveröffentlicht worden sein.
- (7) Die Dissertation ist mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 6) beim Dekanat einzureichen.

§ 9**Promotionskommission**

(1) Nach der Zulassung zur Promotionsprüfung benennt der Fachbereichsrat eine Promotionskommission. Diese besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei gleichverantwortlichen Berichterstattenden. Die oder der Vorsitzende und mindestens eine oder einer der Berichterstattenden müssen dem Fachbereich angehören. Verlässt ein dem Fachbereich angehörendes berichterstattendes Mitglied den Fachbereich während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt es bei diesem Promotionsverfahren wie ein angehöriges Mitglied des Fachbereichs mit.

(2) Die oder der Vorsitzende muss hauptamtliche Universitätsprofessorin oder hauptamtlicher Universitätsprofessor oder hauptamtliche Juniorprofessorin oder hauptamtlicher Juniorprofessor sein. Mindestens die Hälfte der berichterstattenden Personen müssen hauptamtliche Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Als weitere Berichterstattende können auch emeritierte oder pensionierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs, Habilitierte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an Fachhochschulen oder besonders ausgewiesene promovierte Persönlichkeiten zugelassen werden.

(3) Im Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung können zur Wahl der Berichterstattenden Wünsche geäußert werden.

(4) Das Dekanat leitet je ein Exemplar der Dissertation den Berichterstattenden zur Beurteilung zu. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Zusammensetzung der Promotionskommission mitgeteilt.

§ 10**Beurteilung und Auslegung der Dissertation**

(1) Die Berichterstattenden legen der Dekanin oder dem Dekan Gutachten über die Dissertation vor und empfehlen darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Vor Abgabe der Gutachten kann eine Umarbeitung der Dissertation gemäß § 11 verlangt werden. Die Gutachten sollten innerhalb von vier Monaten nach Bildung der Promotionskommission erstellt werden. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten: Mit Auszeichnung, sehr gut, gut, genügend. Wird die Annahme abgelehnt, entspricht dies der Note „nicht genügend“.

(2) Sind die Gutachten aller Berichterstattenden im Dekanat eingetroffen, übersendet es den Berichterstattenden Kopien der Gutachten der anderen Berichterstattenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission erhält vom Dekanat Kopien von allen Gutachten.

(3) Wenn das Gutachten eines Berichterstattenden nicht innerhalb von vier Monaten im Dekanat eingetroffen ist, kann der Fachbereich einen neuen Berichterstattenden benennen. Hierüber werden die Doktorandin bzw. der Doktorand und alle Berichterstattenden informiert.

(4) Sind die Gutachten aller Berichterstattenden im Dekanat eingetroffen, so teilt es der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, den Mitgliedern des Fachbereichsrates und den übrigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Habilitierten des Fachbereichs mit, dass sie die Gutachten im Dekanat einsehen können. Wenn alle Berichterstattenden die Annahme der Dissertation empfehlen, so ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen - andernfalls von vier Wochen - vorzusehen.

Die Dissertation liegt während dieser Zeit im Dekanat für alle Mitglieder des Fachbereichs zur Einsichtnahme aus.

(5) Solange die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme ausliegen, können die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die übrigen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Habilitierten des Fachbereichs zur Dissertation und zu den Gutachten, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs zur Dissertation bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich Stellung nehmen. Die Dekanin oder der Dekan informiert darüber den Fachbereichsrat und die Mitglieder der Promotionskommission. Diese äußern sich der Dekanin oder dem Dekan gegenüber in angemessener Zeit schriftlich zu den eingegangenen Stellungnahmen. Hierbei können die Berichterstattenden ihr Gutachten einmalig abändern.

(6) Empfiehlt ein Teil der Berichterstattenden die Annahme, ein Teil die Ablehnung der Dissertation, so bestimmt der Fachbereichsrat eine zusätzliche berichterstattende Person mit deren Einverständnis. Diese wird damit Mitglied der Promotionskommission. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die oder der zusätzliche Berichterstattende erhält von der Dekanin oder dem Dekan Kopien der bisherigen Gutachten, eventuelle Stellungnahmen sowie ein Exemplar der Dissertation. Dieses muss die Doktorandin oder der Doktorand nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan zur Verfügung stellen. Die oder der zusätzliche Berichterstattende übermittelt der Dekanin oder dem Dekan ihr bzw. sein Gutachten. Abs. (3) gilt für zusätzliche Berichterstattende entsprechend. Das zusätzliche Gutachten wird in der in Abs. (4) Satz 1 beschriebenen Weise zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

(7) Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden berichtet die Dekanin oder der Dekan auf der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates über den Stand des Promotionsverfahrens.

§ 11

Umarbeitung der Dissertation

(1) Weist die Dissertation Mängel auf, so können die Berichterstattenden einvernehmlich vor Abgabe ihrer Gutachten nach Anhören der Doktorandin oder des Doktoranden eine Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter Fristsetzung verlangen.

(2) Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, gehen die Berichterstattenden bei der Beurteilung von der ursprünglichen, ansonsten von der neuen Fassung der Dissertation aus.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Die Promotionskommission entscheidet anhand der vorliegenden Unterlagen nach Ablauf der entsprechenden Auslegefristen gemäß § 10 Abs. 4 und Abs. 6 und unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 5 Satz 4 über die Annahme der Dissertation. Haben mehr als die Hälfte der Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist die Dissertation abzulehnen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Dekanin oder dem Dekan die Entscheidung schriftlich mit. Das Dekanat informiert die Mitglieder des Fachbereichsrates über die Entscheidung der Promotionskommission.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit der Festlegung des Ergebnisses "nicht genügend" abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit.

- (3) Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

IV. Mündliche Prüfung

§ 13

Ablauf der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag und ein Prüfungsgespräch.
- (2) Vortrag:
- a) Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen Vortrag in deutscher oder englischer Sprache von 30 - 40 Minuten Dauer über den Inhalt ihrer bzw. seiner Dissertation.
 - b) Der Vortrag ist universitätsöffentlich. Die Teilnahme weiterer Personen kann von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zugelassen werden. Unmittelbar danach wird der Vortrag universitätsöffentlich diskutiert. Die Diskussion soll in der Regel 15 Minuten dauern.
- (3) Prüfungsgespräch:
- a) Am Prüfungsgespräch nehmen die Mitglieder der Promotionskommission teil. Die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Habilitierten des Fachbereichs sind teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme weiterer Personen kann von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zugelassen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht.
 - b) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand über das weitere Fachgebiet, zu dem das Dissertationsthema gehört. Frageberechtigt sind in erster Linie die Mitglieder der Promotionskommission, aber auch die übrigen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Habilitierten des Fachbereichs. Die Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sie dauert in der Regel 30 bis 60 Minuten. Die Prüfung kann auch in englischer Sprache erfolgen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand dies begehrt.
 - c) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte am Prüfungsgespräch teilnehmen.
- (4) Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach ihrem Abschluss von der Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung bewertet, wobei die übrigen nach Buchstabe b) Abs. 3, Frageberechtigten beratend mitwirken können. Dabei sind folgende Noten zu verwenden: Mit Auszeichnung, sehr gut, gut, genügend, nicht genügend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "genügend" lautet.
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die auch die Bewertung der Prüfung enthält und die von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet wird.

§ 14**Termin der mündlichen Prüfung**

(1) Den Termin für die mündliche Prüfung setzt das Dekanat im Einvernehmen mit der Promotionskommission und im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Annahme der Dissertation fest. Der Termin wird vom Dekanat universitätsöffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Mitglieder der Promotionskommission müssen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan über dessen Vertretung im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Die vertretende Person tritt in der mündlichen Prüfung (§ 13) sowie bei der Bildung der Gesamtnote (§ 17) in die Rechte des vertretenen Kommissionsmitglieds ein.

§ 15**Versäumnis**

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe für das Nichterscheinen vor, so kann die Dekanin oder der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Falle wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung. Im Übrigen gilt § 13.

§ 16**Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Den Termin für die Wiederholungsprüfung bestimmt die Promotionskommission im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Im Übrigen gilt § 13.

(2) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholungsprüfung nicht oder erscheint sie oder er aus eigenem Verschulden zu dieser Prüfung nicht, so ist das Promotionsverfahren mit der Festlegung des Ergebnisses "nicht genügend" abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mit. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3.

V. Notenbildung, Veröffentlichung, Promotionsurkunde**§ 17****Notenbildung**

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Bewertung einer mündlichen Prüfung vergibt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung die Teilnote für die mündliche Prüfung,

(§ 13, Absatz 4), und stellt die Gesamtnote für die Promotion fest. Sie folgt dabei den folgenden Regeln:

Alle Einzelnoten der Gutachter, die Einzelnote der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote können lauten: Mit Auszeichnung, sehr gut, gut, genügend, nicht genügend.

Für alle Noten gelten folgende Festlegungen und Notenwerte (in Klammern):

Mit Auszeichnung - summa cum laude (0):

eine in jeder Hinsicht überragende Leistung, die zu einem signifikanten Fortschritt im Forschungsumfeld der Dissertation führte;

sehr gut - magna cum laude (1):

eine hervorragende Leistung;

gut - cum laude (2):

eine durchschnittliche Anforderungen übersteigende Leistung;

genügend - rite (3):

eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung;

nicht genügend - insufficienter (4):

eine durchschnittlichen Anforderungen nicht gerecht werdende Leistung.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder ist mehr als die Hälfte der Einzelnoten der Dissertation „nicht genügend“, so ist die entsprechende Gesamtnote „nicht genügend“.

Andernfalls berechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel des mit Faktor 4 gewichteten arithmetischen Mittelwertes der Einzelnotenwerte der Dissertation und dem Notenwert der mündlichen Prüfung. Beim Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Anhand des rechnerischen Ergebnisses sind für die Gesamtbeurteilung folgende Bewertungen zu verwenden:

Mit Auszeichnung - summa cum laude:

für ein Ergebnis bis einschließlich 0,4 unter der Voraussetzung, dass die mündliche Prüfung mindestens mit „sehr gut“ beurteilt wurde,

sehr gut - magna cum laude:

für ein Ergebnis von 0,5 bis einschließlich 1,4,

gut - cum laude:

für ein Ergebnis von 1,5 bis einschließlich 2,4,

genügend - rite:

für ein Ergebnis von 2,5 bis einschließlich 3,4,

nicht genügend - insufficienter:

für ein Ergebnis ab 3,5.

(2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Dekanin oder dem Dekan die Gesamtnote der Promotion mit. Ist die Gesamtnote 3,4 oder besser, wird die Gesamtbewertung in der Promotionsurkunde vermerkt. Bei einer Gesamtnote von 3,5 oder schlechter ist das Promotionsverfahren mit der Festlegung des Ergebnisses "nicht genügend" abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit.

(3) Die Promotionskommission stellt gleichzeitig die genehmigte Fassung der Dissertation fest.

§ 18

Druck und Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss je ein vollständiges (s. Abs. 5) Exemplar der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung für die

Prüfungsakten des Fachbereichs und für jede oder jeden Berichterstattenden spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan abliefern.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation in der von der Prüfungskommission genehmigten Fassung und in einer nach Abs. 4 vorgesehenen Form veröffentlichen. Von der Veröffentlichung ist die in Abs. 4 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren bei der Universitätsbibliothek spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung abzuliefern.

(3) Werden diese Fristen durch das Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt, so kann der Fachbereichsrat beschließen, dass sie oder er das Recht auf Vollzug der Promotion (§ 19) verloren hat. In besonderen Fällen können auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahres bei der Dekanin bzw. dem Dekan gestellt werden.

(4) Bei der Universitätsbibliothek sind unentgeltlich folgende vollständige (s. Abs. 5) Exemplare abzuliefern:

Entweder

a) 40 vollständige Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder

b) drei vollständige Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

oder

c) fünf Exemplare in Buch- oder Fotodruck zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

Erfolgt die Veröffentlichung gemäß Buchstabe b), so muss sich die Doktorandin oder der Doktorand die Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans zur Wahl des Verlags einholen. Erfolgt sie gemäß Buchstabe c), so überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, und versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Fassung der Dissertation entspricht.

(5) Die vollständigen Exemplare nach Abs. 1 und Abs. 4 müssen mit einer Zusammenfassung im Umfang von einer Seite, einer kurzen Schilderung des Lebenslaufes der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem a) unter dem Titel der Dissertation der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden angegeben sind,

b) die Arbeit als "vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern zur Verleihung des akademischen Grades Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) genehmigte Dissertation" bezeichnet ist,

c) das Zeichen der Technischen Universität Kaiserslautern im Bibliotheksverkehr, D 386, angegeben ist,

d) das Datum der mündlichen Prüfung angegeben ist,

e) die Namen der Dekanin oder des Dekans und der Berichterstattenden genannt sind. Hat eine berichterstattende Person die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird ihr Name nicht aufgeführt.

§ 19

Vollzug der Promotion

(1) Bei einer Gesamtnote von 3,4 oder besser wird die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand

- a) die Exemplare gemäß § 18 Abs. 1 abgeliefert hat,
- b) eine Bestätigung der Universitätsbibliothek über die erfolgte Ablieferung gemäß § 18 Abs. 4 oder eine Bestätigung des Verlags vorgelegt hat, dass die Arbeit im Druck erschienen ist,
- c) nachgewiesen hat, dass sie oder er die Promotionsgebühr gemäß der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz bei der Universitätskasse einbezahlt hat.

(2) Der Druck der Promotionsurkunde wird vom Dekanat veranlasst, nachdem ihm die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion mitgeteilt hat (§ 17 Abs. 2).

(3) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und den verliehenen akademischen Grad "Doktorin der Ingenieurwissenschaften" oder "Doktor der Ingenieurwissenschaften", die Namen und Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität, die Gesamtnote, als Ausfertigungsdatum das Datum der mündlichen Prüfung sowie das Siegel des Landes. Die Promotionsurkunde kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Erst mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde erwirbt sich die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 20

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der ehemaligen Doktorandin oder dem ehemaligen Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 sowie gemäß § 13 Abs. 5 gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Dekanat zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VI. Verlängerung von Fristen, Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen

§ 21

Verlängerung von Fristen

Fristen verlängern sich durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes.
- b) Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Doktorandinnen oder Doktoranden oder den mit Auflagen angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden nicht zu vertretende Gründe
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen.

Im Fall Buchstabe c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zu ermöglichen.

Die Nachweise obliegen den Doktorandinnen und den Doktoranden oder den mit Auflagen angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden.

§ 22

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen (§ 6) oder der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) getäuscht hat, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären. Vorher ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Entziehung des Doktorgrades

Der akademische Grad Dr.-Ing. wird entzogen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt wurde. Zuvor muss der betroffenen Person die Möglichkeit gegeben werden, angehört zu werden.

§ 24

Verfahren bei Entscheidungen

(1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber oder die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied des Fachbereichsrates, so ist sie bzw. er von den Beratungen über ihre bzw. seine Promotion ausgeschlossen. An Abstimmungen nimmt sie bzw. er nicht teil. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrates ändert sich dadurch nicht.

(2) Der Fachbereichsrat ist Widerspruchsinstanz.

(3) Entscheidungen des Fachbereichsrates oder der Promotionskommission sind, sofern sie die sich bewerbende Person beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VII. Ehrungen

§ 25

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik kann die akademische Würde "Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber" ("Dr.-Ing. e. h.") oder "Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber" ("Dr.-Ing. e. h.") als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Gebiet verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht aktives Mitglied der Technischen Universität Kaiserslautern sein. Es sind zwei auswärtige Gutachten einzuholen.

(2) Eine Ehrenpromotion muss in zwei nicht aufeinanderfolgenden Fachbereichsratssitzungen gemäß Tagesordnung verhandelt und mit Dreiviertel-Mehrheit gebilligt werden.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden.

(4) Der Fachbereich kann die Auszeichnung "Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber" ("Dr.-Ing. e. h.") oder "Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber" entziehen, wenn sich die oder der Geehrte eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hat oder in sonstiger Weise als unwürdig erwiesen hat.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs vom 20. Juni 1997, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 26 vom 28.07.1997, S. 957 ff., zuletzt geändert am 23.06.2000, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 34 vom 18.09.2000, S. 1729 ff. außer Kraft. Sie bleibt auf diejenigen Personen anwendbar, die bereits nach der außer Kraft gesetzten Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen wurden.

Kaiserslautern, den 29.07.2013

Prof. Dr.-Ing. Norbert Wehn,
Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik